



## ALLGEMEINE TANKREINIGUNGSBEDINGUNGEN VEREINIGUNG DER TANKREINIGUNGSUNTERNEHMEN DER NIEDERLANDE

Association of Tankcleaning Companies Netherlands  
Spui 188, 2511 BW Den Haag  
Postbus 19365, 2500 CJ Den Haag  
T 070-3751713, F 070-3751718  
E post@atcn.nl, www.atcn.nl

### Artikel 1 - Anwendungsbereich dieser Bedingungen

1. Sofern vorab nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, gelten die ATCN Allgemeinen Tankreinigungsbedingungen für alle Angebote, Auftragsbestätigungen und/oder die vom Reinigungsunternehmen mit dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarungen und Verträge.
2. Die Anwendung der Allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers auf die in Absatz 5 dieses Artikels angegebenen Angebote, Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen und Verträge wird - sofern vom Reinigungsunternehmen nichts anderes schriftlich festlegt - ausdrücklich abgelehnt.
3. Falls einmal eine Vereinbarung / ein Vertrag unter Anwendung der Allgemeinen Tankreinigungsbedingungen der ATCN geschlossen wurde, gelten diese Bedingungen auch auf alle weiteren Angebote, Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen und Verträge.
4. Falls das Reinigungsunternehmen sich in bestimmten Fällen nicht auf das Beruf, was in den Bedingungen festgelegt ist, bedeutet dies nicht, dass das Reinigungsunternehmen damit auf sein Recht verzichtet, sich in einem anderen Fall auf diese Rechte zu berufen.
5. Auf diese Bestimmungen sind die Allgemeinen Zahlungsbedingungen des "Koninklijk Nederlands Vervoer - Goederenvoer Nederland - (Verbandes des Königlich Niederländischen Transportgewerbes - Güterverkehr in der Niederlande) in der letztgültigen Fassung, hinterlegt bei der "Arrondissementsrechtbank" (Landgericht) in 's-Gravenhage anzuwenden.
6. Auf den Transport und/oder das transportieren lassen von Material des Auftraggebers sind zudem die Allgemeinen Transportbedingungen und die Allgemeinen Tanktransportbedingungen in der letztgültigen Fassung anwendbar, sofern diese den Allgemeinen Tankreinigungsbedingungen der ATCN nicht widersprechen.
7. Auf die Reinigung von Material und Ausrüstung, womit das ATCN-Tankreinigungsunternehmen (nachfolgend "Tankreiniger" genannt) beauftragt wurde und was der Tankreiniger auch durchgeführt hat, sind die Allgemeinen Tankreinigungsbedingungen der ATCN anzuwenden.
8. In Bezug auf das Aufwärmen von Material und Ladung sind ebenfalls die Allgemeinen Tankreinigungsbedingungen der ATCN anzuwenden.

### Artikel 2 - Definitionen

In diesen Allgemeinen Bedingungen wird verstanden unter:

1. **Reinigungsunternehmen:** das bei der ATCN angeschlossene Unternehmen, dass sich gegenüber seinem Auftraggeber zur Reinigung eines oder mehrerer Objekte verpflichtet hat, sei es in Verbindung mit dem Aufwärmen des Tanks oder nicht.
2. **Auftraggeber:** der Vertragspartner des Reinigungsunternehmens in bezug auf den Reinigungsauftrag.
3. **Objekt:** Jeder (Tank-)Container, (Tank-)Wagen, (Tank-)Auflieger, Intermediate Bulk Container (IBC), Mini Tankcontainer (MTC), Bahnkesselwagen und jedes andere Material, welches vom Auftraggeber zur Reinigung angeboten wird.
4. **Tank:** Ein beladbarer Kessel / Tank mit einem Inhalt von mehr als 1 m<sup>3</sup>, als fester bzw. abnehmbarer Tank oder eine Tankbatterie.
  - a. **Beladbarer Kessel:** ein Transporthilfsmittel,
    - welches von dauerhafter Art und daher stark genug ist, um wiederholt benutzt/eingesetzt zu werden;
    - speziell entworfen, um den Transport von Waren durch verschiedene Transportmittel, ohne zwischenzeitliches Umladen der Ladung, zu ermöglichen;
    - mit Einrichtungen ausgerüstet, die die Handhabung des Transporthilfsmittels während des Transports, vor allem beim Umladen des Hilfsmittels von einem Transportmittel auf ein anderes zu vereinfachen;
    - entworfen, um einfach be- und entladen zu werden, mit einem Inhalt von mehr als 0,45 m<sup>3</sup>;
    - entworfen, um flüssige, gas- bzw. puderförmige Stoffe oder Granulate aufzunehmen.
  - b. **Fester Tank:** ein auf einem Fahrzeug (welches damit zu einem Tankwagen wird) dauerhaft montierter Tank oder ein Tank, der integrierender Teil eines entsprechenden Fahrzeug ist.
  - c. **Abnehmbarer Tank:** ein Tank mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Ltr, der kein fester Tank, Kessel und keine Tankbatterie ist, der nicht für den Transport von Stoffen entworfen wurde, ohne zwischenzeitlich erneut gefüllt zu werden und der gewöhnlich nicht behandelt werden kann, wenn der Tank leer ist.
  - d. **Tankbatterie:** die Gesamtheit unterschiedlicher Behältnisse (genannt Elementen), deren individuelle durchschnittliche Kapazität größer ist als 150 Ltr, untereinander mit einer Sammelleitung verbunden und dauerhaft auf einer Montageplatte befestigt.
5. **Tankwagen:** ein Fahrzeug und/oder Tankauflieger, gebaut für den Transport von Flüssigkeiten, Gasen, puderförmigen Produkten und Granulaten und ausgerüstet mit einem oder mehreren Tanks, sowie die vom Transportunternehmen zur Verfügung gestellten Armaturen, u.a. Be- und Entladematerial.
6. **Reinigen:** Alle Arbeiten in Bezug auf die Reinigung eines Objektes.
7. **Allgemeine Transportbedingungen:** Die Allgemeinen Transportbedingungen von 1983 (AVC) in der letztgültigen Fassung der "Stichting Vervoersadres" (Stiftung "Vervoersadres") und hinterlegt bei der Arrondissementsrechtbank (beim Landgericht) in Amsterdam und in Rotterdam.
8. **Allgemeine Tanktransportbedingungen:** Die Allgemeinen Tanktransportbedingungen für den Straßentransport von Bulkwaren in der letztgültigen Fassung der "Stichting Vervoersadres", hinterlegt

bei den Landgerichten in Amsterdam und Rotterdam.

9. **ATCN:** Der Verband der Tankreinigungsunternehmen in den Niederlande, Vereinigung mit vollständiger Rechtsbefugnis, satzungsmäßiger Sitz seit dem 16.11.1993 in Den Haag.
10. **Aufwärmen:** Eine Ladung auf Temperatur halten oder bringen, durch Anschluss an eine Dampf-, Warmwasser- oder Stromquelle oder Nutzung der dazu am Tank angebrachten Vorrichtung.

### Artikel 3 - Angebote

Alle Angebote in Bezug auf eine Vereinbarung zur Reinigung von Material und Ausrüstung sind freibleibend, es sei denn, hierüber wurde etwas anderes vereinbart.  
Ein Angebot wird definitiv, sobald dies von beiden Parteien als verbindlich schriftlich anerkannt wurde.

### Artikel 4 - Daten zur Verfügung stellen

1. Der Auftraggeber muss dem Reinigungsunternehmen bei der Auftragserteilung auf dessen Wunsch hin schriftlich alle Daten mitteilen, die er abgeben kann oder muss bzw. die er kennt oder von denen er wissen muss, dass diese für das Reinigungsunternehmen wichtig sind.
2. In Ergänzung der Bestimmung in Artikel 4, Absatz 1 ist der Auftraggeber in jedem Fall verpflichtet, schriftlich mitzuteilen:
  - a) welches die letzte Ladung war;
  - b) ob sich im Objekt noch Restprodukt befindet und so ja, welches und wie viel, wobei die Restproduktmenge zusammen mit dem Reinigungspersonal bestimmt werden muss, es sei denn, der Auftraggeber hat eine andere Regelung vereinbart;
  - c) die vom Auftraggeber gewünschte Reinigungsmethode;
  - d) eventuell weitere Instruktionen in Bezug auf die Reinigung.
3. In Bezug auf das Aufwärmen und/oder das auf Temperatur halten der Ladung am Standort des Reinigungsunternehmens muss der Auftraggeber angeben, mit welcher Aufwärmquelle und auf welche Weise dies zu erfolgen hat. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, das Reinigungsunternehmen schriftlich über folgende Daten zu informieren:
  - a) die Art der Ladung und
  - b) die technischen Eigenschaften des Materials, insbesondere der maximale Arbeitsdruck bzw. die maximale Leistung.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Wunsch des Reinigungsunternehmens ein Formular auszufüllen und zu unterzeichnen, auf dem alle Daten in Bezug auf die Reinigung / das Aufwärmen angegeben sind (einschließlich der besonderen Daten!).
5. Das Reinigungsunternehmen darf davon ausgehen, dass die vom Auftraggeber erteilten Informationen und Erklärungen wahrheitsgemäß, genau und vollständig sind, ohne diese entsprechend zu kontrollieren und ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Daten und Erklärungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
6. Der Auftraggeber gewährleistet gegenüber dem Reinigungsunternehmen sowie gegenüber Dritten die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Informationen und Erklärungen und haftet für jeglichen Schaden und alle Kosten, die aufgrund der von ihm falsch bzw. unvollständig vorgelegten Informationen entstehen.
7. Das Reinigungsunternehmen ist berechtigt, Arbeiten zu weigern, sofern dies in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen in Bezug auf die vorzulegenden Informationen nicht entsprochen wird. Die damit verbundenen Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### Artikel 5 - Anweisungen

1. Das Reinigungsunternehmen hat dafür zu sorgen, dass das Material unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber angegebenen Vorsorgemaßnahmen behandelt wird und hat diesbezüglich äußerste Sorgfalt anzuwenden.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Anweisungen, die ihm im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit seines Materials als auch dem Material und den Personen des Reinigungsunternehmens erteilt werden, unverzüglich Folge zu leisten. Der Auftraggeber ist daher auch gegenüber dem Reinigungsunternehmen sowie gegenüber Dritten für alle Schäden und Kosten haftbar, die sich aus der Tatsache ergeben, dass der Auftraggeber den Anweisungen des Reinigungsunternehmens nicht oder nur unzureichend nachkommt.

### Artikel 6 - Annahme

1. Wenn die Reinigung erfolgt ist, bestätigt der Auftraggeber mit Unterschrift den Empfang des gereinigten Materials, der gereinigten Ausrüstung und die Durchführung anderer Arbeiten. Falls motivierte Vorbehalte hinsichtlich der korrekten Durchführung der Reinigung fehlen, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber das gereinigte Objekt und die Ausrüstung als korrekt gereinigt und in gutem Zustand akzeptiert hat.
2. Falls der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Reinigung eine Forderung / einen Anspruch geltend macht, verliert er damit gegenüber dem Reinigungsunternehmen sein Recht auf Schadensersatz.

### Artikel 7 - Begutachtung

Jede Begutachtung und Überprüfung der erfolgten Reinigung muss auf dem Gelände des Reinigungsunternehmens erfolgen. Wenn der Auftraggeber das Gelände des Reinigungsunternehmens verlässt, verliert er jegliches Recht auf eine Reklamation.

### Artikel 8 - Haftung des Reinigungsunternehmens

1. Das Reinigungsunternehmen ist, unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2 dieses Artikels, nicht für Schaden haftbar, den der Auftraggeber oder sein Personal als Folge von oder in irgendeinem Zusammenhang mit der Durchführung des erteilten Reinigungsauftrags erleidet.
2. Falls durch Schuld des Reinigungsunternehmens die Reinigung, das Aufwärmen bzw. auf Temperatur bringen nicht auftragsgemäß erfolgte, ist die Haftung des Reinigungsunternehmens auf die erneute Durchführung der vereinbarten Handlung (des vereinbarten Auftrags) beschränkt.

### Artikel 9 - Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt hat das Reinigungsunternehmen das Recht, nach eigener Wahl und ohne Einschaltung eines Gerichtes die Durchführung des Auftrags auszusetzen oder den Auftrag aufzukündigen, ohne dass das Reinigungsunternehmen zu irgendeiner Entschädigung herangezogen werden kann.

### Artikel 10 - Gewährleistung

Das Reinigungsunternehmen kann sich auf diese Bedingungen berufen, sobald es in irgendeiner Weise und durch irgendeine natürliche oder Rechtsperson hierauf angesprochen wird. Der Auftraggeber, der einer der Verpflichtungen nicht nachkommt, die das Gesetz bzw. diese Bedingungen ihm auferlegen, schützt das Reinigungsunternehmen - unbeschadet dessen, was an anderer Stelle in diesen Bedingungen bestimmt ist - vor allen Schäden, die der Auftraggeber erleidet, wenn er in Bezug auf die Reinigung bzw. des Aufwärmens durch Dritte haftbar gemacht wird.

### Artikel 11 - Aufwärmvereinbarung pro Ereignis

Die Vereinbarung gilt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, pro Materialeinheit, pro Aufwärmvorgang und/oder pro Vorgang, um die Ladung / das Material auf Temperatur zu halten.

### Artikel 12 - Beladung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ladung bei Beginn der Vereinbarung zum Aufwärmen in gut verschlossenen Behältnissen anzubieten. Der Beladungsgrad muss ausreichend Platz für ein Ausdehnen der Ladung und/oder den Druckaufbau aufgrund des Aufwärmens bieten, wobei in jedem Fall die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Beladungsgrad niemals überschritten werden dürfen.

### Artikel 13 - Sorgfaltspflicht des Auftraggebers beim Aufwärmen

1. Der Auftraggeber hat für gut funktionierende Armaturen zu sorgen, u.a. für ein einwandfreies Thermometer und ein vollständiges und taugliches Heizungssystem.
2. Das Thermometer muss so angebracht sein, dass es die Temperatur der flüssigen Ladung, ungeachtet des Flüssigkeitsniveaus, messen kann. Das Reinigungsunternehmen ist nicht zur Kontrolle des inneren Zustands des Materials und der Qualität der Ladung verpflichtet.

### Artikel 14 - Kosten für dringende Wartung

Alle Kosten, welche das Reinigungsunternehmen in Bezug auf dringende Wartung des angebotenen Materials für das Aufwärmen bzw. auf Temperatur halten macht, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### Artikel 15 - Zurückbehaltungsrecht

Das Reinigungsunternehmen ist berechtigt, Waren, Güter, Gelder und Dokumente auf Kosten und Risiko des Auftraggebers zurück zu behalten, bis alle einforderbaren Forderungen des Reinigungsunternehmens vom Auftraggeber erfüllt sind.

### Artikel 16 - (Rechts-)Streitigkeiten

Alle (Rechts-)Streitigkeiten - vor allem die, die lediglich von einer der Parteien als solche angesehen werden - die zwischen dem Reinigungsunternehmen und dem Auftraggeber aufgrund von oder im Zusammenhang mit Vereinbarungen, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, entstehen können, werden ausschließlich dem befugten Richter des zuständigen Gerichtes in 's-Gravenhage zur Entscheidung vorgelegt. Auf das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Reinigungsunternehmen ist niederländisches Recht anzuwenden. Von diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen kann nur dann abgewichen werden, sofern dies zwischen den Parteien schriftlich und ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Abweichung von einer oder mehreren Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert anwendbar, es sei denn, hierüber wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Alle vom Auftraggeber gehandhabten Bedingungen werden ausdrücklich zurückgewiesen, es sei denn, diesbezüglich wurde etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Von ATCN am 18. Juni 2001 bei der Arrondissementsrechtbank (Landgericht) 's-Gravenhage hinterlegt.